

Bundesratsbeschluss betreffend bauliche Massnahmen für den Luftschutz

Autor(en): **Bovet, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **6 (1939-1940)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesratsbeschluss betreffend bauliche Massnahmen für den Luftschutz (Vom 11. Juni 1940)

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Art. 1.

Art. 9, 15 und 16 des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität gefassten Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1939 betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz *) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 9. In luftschutzpflichtigen Ortschaften sind die Gemeindebehörden ermächtigt, die Durchführung baulicher Massnahmen zu Luftschutzzwecken zwingend vorzuschreiben.

Sie können insbesondere bestimmen, in welchen Gebäuden und Räumen und bis zu welchem Zeitpunkte Vorkehrungen durchgeführt werden müssen, wobei Art. 8 sinngemäss anwendbar ist.

Die einzelnen Verfügungen dürfen nur getroffen werden, wenn gleichzeitig Beiträge gemäss Art. 4 zugesichert werden und den Eigentümern für die Kosten, die abzüglich dieser Beiträge bleiben, durch die Gemeinde im Bedarfsfalle die Kreditbeschaffung erleichtert wird.

Art. 15. Vorbereitende Handlungen gemäss Art. 15 des Enteignungsgesetzes sind ohne weiteres zulässig und können von den Gemeindebehörden verfügt werden, ohne dass es im einzelnen Falle einer Bewilligung des Bundesrates bedarf.

In allen Fällen ist das abgekürzte Verfahren gemäss Art. 33 f. des Enteignungsgesetzes massgebend, wobei ausserdem folgende Vereinfachungen gelten:

- für blosser Einbauten und Verstärkungen brauchen keine Pläne vorgelegt werden;
- Einsprachen gegen die Enteignung sind binnen acht Tagen seit Zustellung der persönlichen Anzeige anzubringen;
- es werden keine Einigungsverhandlungen durchgeführt.

Art. 16. Die Schätzung gemäss Art. 57 f. des Enteignungsgesetzes ist binnen Monatsfrist vorzunehmen.

Wenn infolge besonderer Verhältnisse Präsident oder Mitglieder einer Schätzungskommission verhin-

Bern, den 11. Juni 1940.

*) A. S. 55, 1423.

dert sind, so trifft das Bundesgericht die erforderlichen Verfügungen durch Beizug von Mitgliedern anderer Schätzungskommissionen oder durch Bestellung ausserordentlicher Ersatzmänner.

Gesuchen um vorzeitige Besitzeinweisung gemäss Art. 76, welche durch die beteiligte Gemeinde gestellt werden, ist durch den Präsidenten der Schätzungskommission ohne weiteres zu entsprechen; demgemäss findet vorgängig weder ein Augenschein statt, noch muss eine allfällige Einsprache gegen die Enteignung erledigt sein.

Ist der Enteignete auf die Möglichkeit vorzeitiger Besitzeinweisung bereits in der persönlichen Anzeige gemäss Art. 34 des Enteignungsgesetzes hingewiesen worden, so braucht er vor der Besitzeinweisung nicht besonders angehört zu werden. Im andern Falle ist ihm hierzu noch Gelegenheit zu bieten, unter Ansetzung einer Frist von drei Tagen.

Art. 2.

Der vorerwähnte Bundesratsbeschluss wird ergänzt durch einen Art. 9bis sowie ein Kapitel Vbis, betitelt «Anwendung von Strafvorschriften» und bestehend aus einem Art. 16bis. Diese beiden Art. 9bis und 16bis haben folgenden Wortlaut:

Art. 9bis. In Ortschaften, die mit der Erstellung vorschriftsgemässer Alarmzentralen, Kommandoposten und anderer unerlässlicher Einrichtungen im Rückstande sind, wird die Ausführung der baulichen Massnahmen nach dem Befehl des Generals vorgenommen, der am 2. März 1940 im Einvernehmen mit dem Eidg. Militärdepartement erging.

Art. 16bis. Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1938 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz ist im Gebiete des baulichen Luftschutzes anwendbar.

Strafbar ist insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anordnungen oder Weisungen zum Erstellen von Schutzräumen nicht oder nicht innerhalb einer angesetzten Frist befolgt.

Art. 3.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. Juni 1940 in Kraft.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Mitteilung des Verlages

Wir haben schon in der letzten Ausgabe der „Profar“ erwähnt, dass aus militärischen Gründen, sowie wegen starker dienstlicher Inanspruchnahme des Redaktors und der zahlreichen Mitarbeiter vorübergehend Doppel-Nummern erscheinen müssen. Dazu mussten verschiedene Arbeiten und Illustrationen infolge der militärischen Zensur zurückgelegt werden

Die Nummer 8 und 9 der Zeitschrift „Profar“ erscheint gegen Ende Juli. Mit dem Monat August soll dann alle vier Wochen wiederum eine Ausgabe erscheinen.